

# AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen  
und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

## Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: Weißenburg i. Bay.  
Friedrich-Ebert-Straße 18  
Postfach 380  
Fernsprecher: 0 91 41 / 9 02 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
Konten der Kreiskasse:  
Sparkasse Weißenburg 1 406  
Sparkasse Gunzenhausen 102 699  
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000  
Postgiroamt Nürnberg 190 18 - 854

### Öffnungszeiten:

	Alle Sachgebiete	Kreiskasse	Kfz.-Zulassungs- u. Führerscheinstelle
Mo	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr
Di	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr
Do	08.00 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr

## Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 907 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138  
Sparkasse 558  
Raiffeisenbank 0 012 963  
HypoVereinsbank 2 704 315  
Volksbank 313 009  
Postgiroamt Nürnberg 1 400 - 850

### Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr
<b>in dringenden Fällen:</b> Mo-Do 14.00-16.00 Uhr
<b>Einwohnermelde- und Passamt:</b> Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr, Mi 08.00-18.00 Uhr durchg.

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 17

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 29. April 2000

### Inhaltsverzeichnis:

- 104 **Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee, Großen Brombachsee und Igelsbachsee**
- 105 **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG); Änderung der Jagdzeiten für Rehwild**
- 106 **Anmeldung für das Gymnasium**
- 107 S **Rasenmäherlärmverordnung**
- 108 S **Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen**
- 109 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl**
- 110 **Aufgebotsverfahren**

## Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 104 **Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee, Großen Brombachsee und Igelsbachsee**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund der Art. 21 Abs. 1 Satz 3, Art. 22, Art. 27 Abs. 5 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 7. 1998 (GVBl S. 403), nachfolgende

### Verordnung

#### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Altmühlsee, den Kleinen Brombachsee, den Großen Brombachsee und den Igelsbachsee, der sowohl im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als auch im Landkreis Roth liegt.

#### § 2

#### Zweck

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Erholungssuchenden, zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz und zur Reinhaltung der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Gewässer und seiner Ufer und zur Regelung des Erholungsverkehrs wird die Ausübung des Gemeingebrauchs, des Tauchens mit Atemgerät und der Schifffahrt an den in § 1 genannten Gewässern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geregelt bzw. beschränkt.

### § 3

#### Badebereiche

An den Gewässern im Sinne des § 1 sind eigene Badestrände ausgewiesen. Innerhalb dieser Bereiche ist das Segeln, Surfen, Bootfahren, Tauchen mit Atemgerät und Angeln verboten.

Diese Badebereiche sind in den beiliegenden Übersichtslageplänen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, gekennzeichnet und auf den Gewässern durch Bojen markiert.

Die Detailpläne liegen beim Talsperren-Neubauamt Nürnberg, beim Zweckverband Altmühlsee, beim Zweckverband Brombachsee und bei den Landratsämtern Weißenburg-Gunzenhausen und Roth zur Einsichtnahme aus.

### § 4

#### Gewässerschutz

In den Gewässern im Sinne des § 1 ist verboten:

1. die Gewässer zu verunreinigen oder in seinen Eigenschaften nachteilig zu verändern (z. B. Waschen mit Reinigungsmitteln, Einbringen von Stoffen und Gegenständen);
2. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, die Badebereiche in der Badesaison (15. Mai bis 31. Oktober) betreten oder in den Badebereichen schwimmen zu lassen.

### § 5

#### Beschränkung der Schifffahrt und Regelung des Bootsverkehrs

- (1) Das Befahren des Altmühlsees, des Kleinen Brombachsees, des Großen Brombachsees und des Igelsbachsees mit Verbrennungsmotor ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Betriebsboote des Freistaates Bayern, des Zweckverbandes Altmühlsee und des Zweckverbandes Brombachsee sowie Elektro-Motorboote, die einer gesonderten Zulassung/Genehmigung bedürfen.
- (2) Zulassungs- und genehmigungsfrei sind Segelboote ohne Elektromotor und ohne Wohneinrichtung (Kajüthöhe unter 1,20 m) bis zu 9,20 m Länge.
- (3) In den Gewässern im Sinne des § 1 ist es verboten, auf Wasserfahrzeugen zu übernachten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen die Boote nur an den vorhandenen Liegeplätzen festmachen und auf den Seen nicht ankern.
- (4) Gegenüber mit der Flagge Buchstabe „A“ der Internationalen Flaggenordnung (Doppelstander, deren Hälfte am Stock weiß und die andere Hälfte blau ist) gekennzeichneten Fahrzeugen, Bojen oder Stellen an Land, müssen andere Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.
- (5) Der Igelsbachsee darf nur mit Booten befahren werden, die weder zulassungs- noch genehmigungspflichtig sind.

### § 6

#### Regelung des Tauchens mit Atemgerät

- (1) Das Tauchen mit Atemgerät im Altmühlsee und im Igelsbachsee ist nicht erlaubt.
- (2) Im Kleinen Brombachsee und im Großen Brombachsee darf mit Atemgerät nicht getaucht werden im Bereich von
  1. Angestellen;
  2. ausgewiesenen Badebereichen (durch Bojen abgegrenzt);
  3. Natur- und Vogelschutzzonen (durch Bojen abgegrenzt);

4. Ufern mit Schilf- oder Röhrriechbewuchs;
5. technischen Betriebseinrichtungen, z. B. Grund- und Betriebsablass, Wehre.

Bei Tauchgängen sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Tauchbetrieb hat so zu erfolgen, dass Anlagen und Uferbereiche nicht beschädigt oder zerstört werden.
  2. Der gesamte Dammbereich darf nicht als Einstieg benutzt werden.
  3. Jeder Tauchgang ist vorher bei der Polizeiinspektion Gunzenhausen (Tel. 0 98 31 / 67 88 - 0) zu melden.
  4. Beim Tauchen von Land aus eine Flagge Buchstabe „A“ der Internationalen Flaggenordnung (Doppelstander, deren Hälfte am Stock weiß und die andere Hälfte blau ist) aufzustellen. Beim Tauchen vom Gewässer aus muss diese Flagge auf dem Fahrzeug oder einer mitgeführten Boje von allen Seiten sichtbar sein. Bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten.
  5. Zu den Dämmen des Kleinen Brombachsees, des Großen Brombachsees und des Igelsbachsees ist ein Abstand von 100 m (Wasserlinie) einzuhalten.
  6. Das Tauchen mit Atemgerät ist nur am Tage gestattet (Nachttauchverbot).
- (3) Von den Verboten und Auflagen des Absatzes 2 darf nur abgewichen werden, soweit es sich im Rahmen von Rettungstätigkeiten (Notfälle) als notwendig erweisen sollte.

### § 7

#### Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen in Einzelfällen zum Zwecke der Personenschiffahrt, des Rettungsdienstes, zur Sicherung des Sportbetriebes bei Regatten und sonstigen Veranstaltungen sowie zur Sicherung des Ausbildungsbetriebes der zugelassenen Segel-, Surf- und Tauchschulen erteilen.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 in den ausgewiesenen Badebereichen segelt, surft, Boot segelt, mit Atemgerät taucht oder angelt;
  2. entgegen § 4 Nr. 1 die Gewässer verunreinigt oder in seinen Eigenschaften nachteilig verändert;
  3. entgegen § 4 Nr. 2 Tiere aller Art, insbesondere Hunde, die Badebereiche in der Badesaison (15. Mai bis 31. Oktober) betreten oder in den Badebereichen schwimmen lässt;
  4. der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt;
  5. entgegen § 5 Abs. 3 auf Wasserfahrzeugen übernachtet oder ein Boot in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr außerhalb der vorhandenen Liegeplätze festmacht oder auf den Seen ankert;
  6. entgegen § 5 Abs. 4 zu der Flagge Buchstabe „A“ nicht den Abstand von 50 m einhält;
  7. entgegen § 5 Abs. 5 den Igelsbachsee mit einem zulassungs- bzw. genehmigungspflichtigen Boot befährt;
  8. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 in nicht zugelassenen Bereichen mit Atemgerät taucht oder die Auflagen nach § 6 Abs. 2 nicht beachtet.
- (2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b) BayWG können die Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 10 000.- DM geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 2. 5. 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Regelung der Ausübung der Schifffahrt auf dem Altmühlsee, dem Kleinen Brombachsee und dem Igelsbachsee vom 8. 4. 1987 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 18. 4. 1987), geändert durch die Verordnung vom 10. 11. 1993 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 27. 11. 1993), die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee und Igelsbachsee vom 10. 6. 1987 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 20. 6. 1987 und des Landkreises Roth vom 3. 7. 1987), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. 5. 1996 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 18. 5. 1996 und des Landkreises Roth vom 24. 5. 1996) sowie die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Großen Brombachsee vom 22. 6. 1999 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzen-

hausen vom 3. 7. 1999 und des Landkreises Roth vom 30. 7. 1999) außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 19. 4. 2000

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen  
Rosenbauer, Landrat

### 105 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG); Änderung der Jagdzeiten für Rehwild

Durch Verordnung vom 14. April 2000 wurden die Jagdzeiten für Rehwild mit Wirkung vom 1. Mai 2000 wie folgt festgelegt:

Kitze	vom 1. September	bis 15. Januar
Schmalrehe	vom 1. Mai	bis 15. Januar
Geißen	vom 1. September	bis 15. Januar
Böcke	vom 1. Mai	bis 15. Oktober

Weißenburg i. Bay., den 20. 4. 2000

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen  
I. A. Betz

### 106 Anmeldung für das Gymnasium

Am Werner-von-Siemens-Gymnasium finden in diesem Schuljahr die Anmeldungen für die 5. Klasse von Montag, den 8. Mai, bis Freitag, den 12. Mai 2000, von 9.30 Uhr durchgehend bis 15.00 Uhr, am Samstag, 13. Mai 2000, von 10.30 bis 11.30 Uhr im Sekretariat der Schule statt.

Als Unterlagen werden benötigt:

- eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und
- das Übertrittszeugnis der Grund- bzw. Hauptschule.

Für Schüler, die am Probeunterricht teilnehmen müssen, findet dieser vom 29. bis 31. Mai 2000 statt. In Absprache mit der Senefelder-Schule Treuchtlingen wird der Probeunterricht für unsere Schule und die Senefelder-Schule gemeinsam durchgeführt. Die Eltern der betroffenen Schüler werden von uns rechtzeitig informiert, welche der beiden Schulen den Probeunterricht organisiert.

Am Werner-von-Siemens-Gymnasium können die Schüler in der 5. Klasse sowohl mit Englisch als auch mit Latein als 1. Fremdsprache beginnen. Wie bei den mit Englisch beginnenden Schülern steht auch den mit Latein beginnenden Schülern mit der 9. Klasse nochmals die Wahlmöglichkeit zwischen dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig und dem sprachlichen Zweig offen. Weitere Einzelheiten zu dieser Frage sind einem im Sekretariat der Schule aufliegenden Merkblatt zu entnehmen. Außerdem steht das Direktorat gerne zur Einzelberatung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hörmann, Oberstudiendirektor

## Stadt Weißenburg i. Bay.

### 107 S Rasenmäherlärmverordnung

Aus gegebenem Anlass wird auf die Rasenmäherlärm-Verordnung vom 13. 7. 1992 (BGBl. I S. 1248) hingewiesen und gebeten, diese Verordnung zum Schutz der Nachbarschaft gegen Lärm zu beachten.

Danach dürfen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung Rasenmäher, außer solchen im land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz, an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

Abweichend hiervon dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die

1. mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder
2. vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr worden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.

Bestimmungen zum Schutz der Mittagsruhe bestehen in der Stadt Weißenburg i. Bay. nicht. Soweit Möglichkeit besteht, sollen Rasenmäher auch nicht in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr betrieben werden.

Weißenburg i. Bay., den 14. 4. 2000

Stadt Weißenburg i. Bay.  
Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister

### 108 S Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Vorschlagsliste der Stadt Weißenburg i. Bay. zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2001-2004 liegt in der Zeit